

Satzung des Ruder-Clubs Stadthagen e. V.

– Neuregelung der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2016

1. Allgemeines

1.1. **Zweck des Vereins** ist es, den Rudersport durch Ausbildung und Training sowie durch Teilnahme an und Durchführung von Regatten, Wanderfahrten und Ruderlagern zu betreiben. Das Rudern wird durch andere Sportarten und Gemeinschaftsarbeiten ergänzt. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös-konfessionell neutral.

1.2. Der Verein führt den **Namen** „Ruder-Club Stadthagen e. V.“ und hat seinen Sitz in 31655 Stadthagen.

Die **Farben** des Vereins sind weiß – rot – blau.

1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Mitglieder haben einen **Aufwendungsersatzanspruch** nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

1.6. Der Verein ist **Mitglied des Landessportbundes** Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

2. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

3.1. **Mitglied** im Verein kann jede Person sein, die die Mitgliedschaft beantragt.

3.2. Der **Aufnahmeantrag** wird vom Antragsteller oder seinen Erziehungsberechtigten schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt. Wird der Antrag positiv beschieden, so ist bei Bescheidung bis zum 30. Juni ab dem Jahr der Aufnahme der volle Jahresbeitrag, bei Bescheidung ab dem 01. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

- 3.3. Der **Jahresbeitrag** muss für jede weitere Saison während des laufenden Jahres bis zum 30. Juni in einem Betrag an den Verein entrichtet werden.
- Wird dem Verein eine Einzugsermächtigung ausgestellt, so wird der Jahresbeitrag im laufenden Kalenderjahr für die entsprechende Saison erhoben.
- 3.4. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder den Beitrag einmalig oder dauerhaft **mäßigen oder erlassen**.
- 3.5. Die **Mitglieder sind verpflichtet**, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 3.6. Bei grob unkameradschaftlichem Verhalten oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, kann der Vorstand den **Ausschluss eines Mitglieds** beschließen. Der Beschluss muss mehrheitlich erfolgen.
- 3.7. Die **Mitgliedschaft endet** außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein muss jeweils bis zum letzten Kalendertag eines Jahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft um ein Jahr verlängert und die Beitragszahlung ist fortzusetzen.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Im ersten Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet alljährlich eine **Hauptversammlung** aller Mitglieder des Vereins statt, die mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung per einfachem Brief bzw. per E-Mail an die letzte bekannte Adresse bekanntgegeben werden muss.
- 5.2. Weitere **Mitgliederversammlungen** werden vom Vorstand nach gleichem Verfahren wie bei der Hauptversammlung einberufen, wenn er selbst dies beschließt oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 5.3. Den **Vorsitz** in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.
- 5.4. **Abstimmungen** erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, diese Satzung schreibt zwingend andere Formen fest. Auf Antrag ist jedoch geheim abzustimmen. Für die Annahme eines solchen Antrags genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.5. **Stimmberechtigt** sind alle Mitglieder, die dem Verein vor Beginn des Geschäftsjahres oder bis zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate angehören und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit bereits eine

Mitgliedschaft bestand, müssen die Beiträge des vergangenen Kalenderjahres entrichtet worden sein.

- 5.6. **Anträge** zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Anträge können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das **höchste Beschlussorgan** im Verein, ordnet alle wesentlichen Angelegenheiten und trifft endgültige Entscheidungen, soweit nicht laut Satzung andere Organe zuständig sind.

6.2. Die **Hauptversammlung** beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Beiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

7. Die Tagesordnung

7.1. Die **Tagesordnung der Jahreshauptversammlung** hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Erstattung des Rechenschaftsberichtes des gesamten Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e) Neuwahlen.

7.2. Die Tagesordnung ist dem **Anschlag** und der **Einladung** zur Mitgliederversammlung nach 5.1. beizufügen.

8. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Fertigung der Niederschrift obliegt grundsätzlich dem Schriftführer bzw. seinem Vertreter.

9. Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie bilden gleichzeitig den **geschäftsführenden Vorstand** im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- 9.2. **Vorstandssitzungen** werden auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Es nehmen grundsätzlich alle Mitglieder des Vorstandes daran teil.
- 9.3. **Stimmberechtigt** bei Vorstandssitzungen sind der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Jugendwart; im Falle der Abwesenheit des Hauptfunktionsträgers übernehmen die jeweilige Stimme die stellvertretenden Funktionsträger.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der zur Vorstandssitzung anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

- 9.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins **zuständig**, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende **Aufgaben**:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen und die Benutzung der Sportgeräte.
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Benennung von Funktionsträgern und Zuweisung ihrer Zuständigkeitsbereiche.

10. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 10.1. Die **Mitglieder des Vorstandes** sind der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer, der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart.
- 10.2. Der **Vorsitzende des Vorstands** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des gesamten Vorstandes. Er unterzeichnet alle für den Verein wichtigen und verbindlichen

Schriftstücke. Er ist berechtigt, bei Bedarf weitere Personen zu Vorstandssitzungen einzuladen, die beratend teilnehmen können.

- 10.3. Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den Vorsitzenden des Vorstands im Verhinderungsfall in allen vorgenannten Angelegenheiten und unterstützt ihn in der Vereinsarbeit.
- 10.4. Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zu diesem Zweck verwaltet der Schatzmeister auch die Mitgliederdaten. Er ist verantwortlich für die reibungslose Abwicklung der Kassengeschäfte bei Veranstaltungen des Vereins. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes geleistet werden. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister genau Buch zu führen und sie durch Belege nachzuweisen.
- 10.5. Der **stellvertretende Schatzmeister** vertritt im Verhinderungsfall in allen vorgenannten Angelegenheiten den Schatzmeister und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 10.6. Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, soweit dies nicht durch andere Vorstandsmitglieder erfolgt. Er führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokolle.
- 10.7. Der **stellvertretende Schriftführer** vertritt im Verhinderungsfall in allen vorgenannten Angelegenheiten den Schriftführer und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 10.8. Der **Jugendwart** vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins, insbesondere in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 10.9. Der **stellvertretende Jugendwart** vertritt im Verhinderungsfall in allen vorgenannten Angelegenheiten den Jugendwart und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

11. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand wird **von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren**, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2. **Gewählt werden dürfen:**
 - a) Als Vorsitzender des Vorstandes, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister kann jedes sich am Tag der Hauptversammlung für das Amt zur Verfügung stellende Mitglied des Vereins, welches zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.
 - b) Als Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, Jugendwart und stellvertretender Jugendwart kann jedes sich am Tag der Hauptversammlung für das Amt zur Verfügung stellende Mitglied des Vereins, welches zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.
- 11.3. Jedes Vorstandsmitglied ist **einzelnd zu wählen**. Dabei wird in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich.

11.4. Vorstandsmitgliedern, die ihre Aufgaben nachlässig erfüllen, kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die **Entlassung** des betreffenden Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt entscheidet.

12. Kassenprüfer

12.1. Die Kassenprüfer überwachen gemeinschaftlich die **Kassenprüfung** des Vereins. Sie haben den Jahresabschluss rechnerisch, bestand- und belegmäßig und, soweit möglich, auch sachlich zu prüfen.

12.2. Im Laufe eines Geschäftsjahres ist mindestens eine **Kassenprüfung** vorzunehmen. Weitere Zwischenprüfungen können auch unvermutet erfolgen.

12.3. Sämtliche Vereinsmitglieder sind den Kassenprüfern zur **Auskunft** verpflichtet, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

12.4. Es werden **zwei Kassenprüfer** aus den Mitgliedern des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, beginnend am Tag der Wahl, gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Auf Antrag ist geheim zu wählen.

12.5. Die Kassenprüfer dürfen **nicht dem Vorstand angehören**.

13. Haftung

Für Schäden und Verluste seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit des Vereins haftet der Verein bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherung.

14. Satzungsänderungen

14.1. **Vorschläge und Anträge** zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied gemacht und eingereicht werden. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass der Vorsitzende des Vorstands die Möglichkeit hat, sie als Antrag in die Hauptversammlung aufzunehmen und in der Tagesordnung bekanntzugeben.

14.2. Zur **Beschlussfassung** einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

15. Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen **außerordentlichen Mitgliederversammlung** mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 15.2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der **Liquidation** und die **Verwertung** des verbleibenden Vermögens.
- 15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene **Vereinsvermögen** nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 1 der Vereinssatzung zu verwenden hat, oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO oder der an seine Stelle tretenden Bestimmungen zu verwenden hat.

16. Inkrafttreten dieser Satzung

- 16.1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 12. 03. 2016 beschlossen worden und tritt mit dem Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.